

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED] E [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Rainer Hofemann und Kolleginnen,
Stapenhorststraße 49, 33615 Bielefeld,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch Richter am VG Wanner als Einzelrichter der
3. Kammer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 2010 für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren
eingestellt.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides
des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.07.2009
verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu 1/4 und die Beklagte zu 3/4 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist, soweit der Kläger obsiegt hat, wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist seinen Angaben zufolge staatenlos und kurdischer Volkszugehöriger islamischer Religionszugehörigkeit aus Syrien. Am 29.10.2001 stellte er nach angeblich auf dem Luftweg erfolgter Einreise in die Bundesrepublik Deutschland seinen ersten Asylantrag. Die Anhörung des Klägers durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge fand am 30.10.2001 statt (vgl. Bl. 26 ff. der Erstverfahrensakte des Bundesamtes).

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 01.02.2002 wurde der Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig wurde der Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Syrien zur Ausreise aufgefordert.

Die daraufhin am 13.02.2002 erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht Kassel mit Urteil vom 02.12.2004 - 3 E 318/02.A -, rechtskräftig seit 22.01.2005, abgewiesen.

Am 12.05.2009 stellte der Kläger erneut einen Asylantrag. In dem hierbei vorgelegten Schriftsatz seiner Bevollmächtigten wurde zur Begründung vorgetragen, der Kläger habe in der Zeit vom 24.02.2009 bis 27.02.2009 in Berlin an einem Hungerstreik als Protestaktion gegen das deutsch-syrische Rückführungsabkommen teilgenommen. Dazu werde auf die Teilnahmebestätigung des Komitees für Zusammenarbeit der syrisch-kurdischen Organi-

sationen und den Bericht der Charité vom 27.02.2009 verwiesen, in der der Kläger wegen der Folgen des Hungerstreiks behandelt worden sei. Ferner seien der Aufruf des Komitees für die Aktion ab dem 23.02.2009 sowie Lichtbilder, die den Kläger, seine Frau und die minderjährigen Kinder zeigten, beigelegt. Fotos seien auch im Internet unter unterschiedlichen Adressen erschienen. Vier Ausdrucke vom 02.03.2009 seien gleichfalls beigelegt. Die Teilnahme an dem Hungerstreik sei Ausdruck bereits früher stattgehabter politischer Aktivitäten, auch bereits in Syrien. Der Kläger sei im Bundesgebiet für die Yekiti aktiv.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.07.2009 wurden der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 01.02.2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG abgelehnt.

Der Bescheid wurde am 15.07.2009 zur Zustellung an die Bevollmächtigten des Klägers mittels Einschreiben zur Post gegeben.

Mit am 30.07.2009 bei Gericht per Telefax eingegangenem Schriftsatz seiner Bevollmächtigten hat der Kläger Klage erhoben. Zu deren Begründung wird vorgetragen, der Kläger sei im Bundesgebiet in erheblichem Umfang politisch aktiv. Es sei davon auszugehen, dass die Aktivitäten des Klägers den syrischen Sicherheitskräften bekannt geworden seien. Im Falle einer Rückkehr nach Syrien bestehe für den Kläger die konkrete Gefahr, aufgrund seiner im Bundesgebiet entfalteten politischen Aktivitäten unmittelbar inhaftiert und Folterungen ausgesetzt zu werden.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger die Klage hinsichtlich der Asylenerkennung zurückgenommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.07.2009 zu verpflichten,

dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, hilfsweise, das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss der Kammer vom 13.04.2010 ist der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch gehört worden; wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf den Inhalt der Verhandlungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens 3 E 318/02.A, der beigezogenen Behördenakten des Bundesamtes (2 Hefter) und auf den Inhalt der den Beteiligten mitgeteilten Unterlagen gemäß Erkenntnisliste Syrien (Dokumente Nr. 1 bis 178) verwiesen, die alleamt ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind wie der Ad-hoc-Ergänzungsbericht des Auswärtigen Amtes vom 07.04.2010.

Entscheidungsgründe:

Da die zulässige Klage in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich der Asylanerkennung zurückgenommen worden ist, ist das Verfahren insoweit gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Die aufrechterhaltene Klage ist begründet, da der Kläger gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, denn bei ihm liegen nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich seines Herkunftsstaates Syrien vor (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist auf einen Folgeantrag hin ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Es muss sich also die dem früheren Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert haben (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) oder es müssen neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG), oder es müssen Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sein (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Ferner muss der Antrag binnen drei Monaten gestellt werden, wobei die Frist mit dem Tag beginnt, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat (§ 51 Abs. 3 VwVfG) und für jeden Wiederaufnahmegrund gesondert läuft. Bereits in dem Folgeantrag (§ 71 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG) bzw. innerhalb der Antragsfrist muss der jeweils geltend gemachte Wiederaufgreifensgrund substantiiert und schlüssig dargelegt werden; weiter müssen - es sei denn, dies wäre aktenkundig oder offensichtlich - das fehlende grobe Verschulden und das Einhalten der Antragsfrist vorgetragen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.12.1989 - 9 B 320.89 -, NVwZ 1990, 359, 360; Urteil vom 30.08.1988 - 9 C 47.87 -, EZAR 212 Nr. 6).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, da mit dem Folgeantragsvorbringen, in dem die ab 24.02.2009 erfolgte Teilnahme des Klägers an dem als Protestaktion gegen das deutsch-syrische Rückführungsabkommen durchgeführten Hungerstreik in Berlin hinreichend dargelegt wurde, ein Wiederaufgreifensgrund im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG gegeben und fristgemäß geltend gemacht worden ist.

Nach dem Ad-hoc-Ergänzungsbericht des Auswärtigen Amtes vom 07.04.2010 wurden im Jahr 2009 38 Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit von Deutschland nach Syrien im Rahmen des deutsch-syrischen Rückübernahmeabkommens zurückgeführt. Wie bereits im Lagebericht Syrien vom 09.07.2009 dargestellt, erfolgt in der Regel nach der Einreise zurückgeführter Personen eine Befragung durch die syrische Einwanderungsbehörde und die Sicherheitsdienste. In manchen Fällen werden die Betroffenen für die folgenden Tage nochmals zu einer Befragung einbestellt. In Einzelfällen werden Personen für die Dauer einer Identitätsüberprüfung durch die Einreisebehörden festgehalten. In drei Fällen sind Inhaftierungen unmittelbar bzw. kurz nach der Rückführung bekanntgeworden. In einem Fall konnte bestätigt werden, dass eine Inhaftierung über die übliche Befragung durch syrische Behörden nach der Ankunft hinausgegangen ist. So durfte eine am 01.09.2009 zurückgeführte Person nach einer kurzen Überprüfung der Personalien am Flughafen zunächst mit der Maßgabe einreisen, sich bei einer Geheimdienststelle seines Heimatortes zu melden. Dort sprach die Person sodann am 13.09.2009 vor. Sie wurde verhört und inhaftiert. Nach sieben Tagen wurde sie zur Ersten Staatsanwaltschaft nach Damaskus überstellt. Ihr wurde vorgeworfen, in Deutschland Asyl beantragt und "im Ausland bewusst falsche Nachrichten verbreitet zu haben, die das Ansehen des Staates herabzusetzen geeignet sind". Die Person wurde anwaltlich vertreten und für die Anwältin bestand die Möglichkeit, ihren Mandanten im Gefängnis zu besuchen; Besuche durch Verwandte waren einmal pro Woche möglich. Nach Angaben des Anwalts sowie der betroffenen Person stützten sich Anklage und Urteil auf den Vorwurf, die Person habe in Deutschland an einer Demonstration gegen das deutsch-syrische Rückübernahmeabkommen teilgenommen. Bei der ersten Verhandlung am 25.11.2009 vor dem Militärgericht in Kamischli hat die Person die Vorwürfe zurückgewiesen; im vorherigen Verhör durch den Sicherheitsdienst soll sie die Teilnahme gestanden haben. Am 04.01.2010 wurde sie gegen Kautions aus der Haft entlassen, woraufhin sie aus Syrien ausgereist ist. Zwischenzeitlich hat die Person bei der Deutschen Botschaft in Ankara persönlich vorgesprochen und Angaben zu den Umständen ihrer Verhaftung sowie nähere Einzelheiten zu ihrer Inhaftierung in Syrien dargelegt. Sie gab an, in Deutschland zwischen 2004 und 2009 an insgesamt zehn Demonstrationen teilgenommen zu haben, und berichtete von Misshandlungen und Schlägen durch syrische Behördenmitarbeiter während der Haft. Am 08.02.2010 wurde die Person in Abwesenheit wegen "Verbreitung bewusst falscher Tatsachen im Ausland, die das Ansehen des Staates

herabzusetzen geeignet sind", nach Art. 287 des syrischen Strafgesetzbuches vom Militärgericht Kamischli zu einer Haftstrafe von vier Monaten sowie zu einer Geldstrafe verurteilt (vgl. zu allem: Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Ergänzungsbericht vom 07.04.2010).

Aufgrund dieser Auskunftslage geht das erkennende Gericht davon aus, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt wäre, weil dort seine Freiheit und seine körperliche Unversehrtheit wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sind.

Hierbei ist zu vergegenwärtigen, dass im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG - der insbesondere hinsichtlich des politischen Charakters der Verfolgung und des anzuwendenden Prognosemaßstabs mit Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.07.1994 - 9 C 1.94 -, DVBl. 1995, 565; Urteil vom 22.03.1994 - 9 C 443.93 -, InfAuslR 1994, 329) - die erforderliche gegenwärtige Verfolgungsbetroffenheit gegeben ist, wenn dem Asylantragsteller im Rückkehrfall bei verständiger Würdigung aller bekannten Umstände politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, wobei die insoweit erforderliche Prognose einen absehbaren zukünftigen Zeitraum miteinbeziehen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.12.1985 - 9 C 22.85 -, NVwZ 1986, 760). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei zusammenfassender Bewertung die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht haben und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen; maßgebend ist in dieser Hinsicht letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162).

Bei der mithin gebotenen Gesamtbetrachtung der seitens des Klägers angeführten Aktivitäten, namentlich seiner mehrtägigen Teilnahme an dem Hungerstreik und der geschilderten Teilnahme an der Demonstration gegen das deutsch-syrische Rückübernahmeabkommen, ergibt sich für das Gericht unter Einbeziehung des glaubwürdigen Eindrucks, den der Kläger in der mündlichen Verhandlung bei seiner informatorischen Anhörung gemacht hat, ein Bild, das den Kläger als einen auch in der Öffentlichkeit wirkenden Opponenten des syrischen Staates und der syrischen Regierung erscheinen lässt, dem angesichts der Art der bedrohten Rechtsgüter bei qualifizierender Betrachtungsweise (vgl. BVerwG, Urteil

vom 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162, 169) eine Rückkehr nach **Syrien** in Anbetracht der beschriebenen aktuellen Auskunfts-lage gegenwärtig und in **absehbarer** Zukunft nicht zugemutet werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Hierbei bewertet das Gericht das Obsiegen des Klägers bei der hier gegebenen Konstellation mit 3/4, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich der "Mehrwert" einer Asyl-erkennung gegenüber der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG angesichts der mit dem Zuwanderungsgesetz weitgehend angenäherten Rechtspositionen erheblich verringert hat, das zunächst ebenfalls verfolgte Asyl-erkenntnisbegehren und dessen Rücknahme aber gleichwohl auch kostenrechtlich nicht folgenlos bleiben können.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Kassel

Tischbeinstraße 32

34121 Kassel

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Rechtskraft ≈ 27.6.10

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).



Ausgefertigt:

Kassel, den

Angestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Kassel